

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Finanzielle Ausstattung der Kommunen

Die **Kleine Anfrage 3836** vom 13. Oktober 2015 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind jeweils die Kassenkredite der Orts- und Verbandsgemeinden im Kreis Germersheim zum Jahresende seit 2004?
2. Wie hoch sind jeweils die Investitionskredite der Orts- und Verbandsgemeinden im Kreis Germersheim zum Jahresende seit 2004?
3. Wie hoch ist jeweils die Pro-Kopf-Verschuldung der Kommunen im Kreis Germersheim?
4. Welche Kommunen weisen für das Jahr 2014 einen defizitären Haushalt auf?
5. Wie hoch sind diese Defizite jeweils?
6. Wie hoch ist jeweils die Neuverschuldung im Jahr 2014?
7. Welche Bedeutung kommt bei den kommunalen Haushalten dem Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital (Verschuldungsgrad) zu?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Angaben ergeben sich jeweils für die Jahre 2004 bis 2014 aus Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 5.

Zu Frage 2:

Die Angaben ergeben sich jeweils für die Jahre 2004 bis 2014 aus Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 7.

Zu Frage 3:

Die Angaben ergeben sich jeweils für die Jahre 2004 bis 2014 aus Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 3.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Hinblick auf die Formulierung „defizitärer Haushalt“ wird auf Nr. 7 der VV zu § 93 GemO verwiesen.

Daten zum Ergebnishaushalt, zur Ergebnisrechnung, zum Finanzhaushalt sowie zur Bilanz werden gemäß dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, von der amtlichen Statistik nicht erhoben.

Die Angaben für den Ausgleich der Finanzrechnung 2014 wurden näherungsweise anhand der vierteljährlichen Kassenstatistik 2014 ermittelt und sind in Anlage 2, Tabelle 2 dargestellt.

Zu Frage 6:

Die Angaben für die Neuverschuldung der Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Investitionskredite der Orts- und Verbandsgemeinden im Landkreis Germersheim ergeben sich jeweils aus Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 6 bzw. Spalte 8.

Zu Frage 7:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht gilt im Hinblick auf den Verschuldungsgrad: Je niedriger der Verschuldungsgrad (oder auch je höher der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital) ist, desto niedriger ist das Gläubigerrisiko einzustufen und umgekehrt.

Für kommunale Haushalte tritt die Bedeutung des Verschuldungsgrades zurück, da in § 12 der Insolvenzordnung (InsO) die Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens bestimmt, und zwar über den Bund, die Länder sowie juristische Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, sofern das Landesrecht diese Unzulässigkeit festlegt. In Rheinland-Pfalz ist durch § 8 a Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 die kommunale Insolvenzunfähigkeit bestimmt. Über das Vermögen einer Körperschaft und somit auch über das Vermögen einer Kommune findet ein Insolvenzverfahren nicht statt, sodass es kein Gläubigerrisiko gibt.

Darüber hinaus ist es einer kommunalen Gebietskörperschaft unbenommen, sich im Rahmen ihres in Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes garantierten Rechts, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, bei ihren Entscheidungen am Verschuldungsgrad oder an anderen Größen zu orientieren. Die „Satzung generationengerechte Finanzen der Ortsgemeinde Stadtkyll“ vom 31. März 2014 ist als Beispiel in Anlage 3 beigefügt.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär